

Presseinfos Januar 2015 - 2

Dienstfahrrad vom Chef Geringe Leistung bei E-Bikes spart Steuerzuschlag

Dienstfahrräder erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Sie sind in der Anschaffung und im Unterhalt günstiger als Dienstautos, in großen Städten oftmals viel praktischer und als netter Nebeneffekt stehen die Chancen, dass die betreffenden Mitarbeiter fitter und damit gesünder sind, gut. Zu beachten ist allerdings auch die steuerliche Seite. "Stellt der Arbeitgeber den Mitarbeitern Dienstfahrräder zur Verfügung und dürfen diese auch privat oder für den Weg zur Arbeit benutzt werden, hat der Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil, der zu versteuern ist", erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Das ist im Prinzip genauso wie bei Dienstautos. Da es bei Fahrrädern keinen fest montierten und nicht manipulierbaren Tacho gibt, kommt zur Erfassung des geldwerten Vorteils für die Privatnutzung nur die sogenannte 1%-Regelung zur Anwendung. Die Fahrtenbuchmethode scheidet aus. Kostet das Fahrrad beispielsweise 999 Euro, ist nach Abrundung auf volle 100 Euro jeden Monat ein Betrag von 9 Euro der Lohnsteuer für die Privatnutzung des Fahrrads zu unterwerfen. Bei E-Bikes ist daneben noch eine kleine Besonderheit zu beachten: Hat das E-Bike eine Leistung von mehr als 25 Stundenkilometer, ist es verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzustufen. "Für die Steuer bedeutet dies, dass neben der Privatnutzung mit der 1%-Regelung auch noch die 0,03%-Regelung anzuwenden und der geldwerte Vorteil für die Nutzung des E-Bikes für die Wege zur Arbeit zu versteuern ist", erklärt Nöll. Bei normalen Fahrrädern und E-Bikes mit einer Leistung unter 25 km/h wird auf diesen Zuschlag verzichtet. Wenn ein Arbeitnehmer beispielsweise arbeitstäglich 12 km zur Arbeit radelt, ergibt sich bei einem E-Bike, das 2.199 Euro gekostet hat, ein zusätzlicher steuerpflichtiger geldwerter Vorteil von 7,56 Euro pro Monat (2.199 Euro - 99 Euro (Abrundung auf volle 100 Euro) = 2.100 Euro x 0,03 % x 12 km). "Soll die Versteuerung der Diensträder gänzlich vermieden werden, muss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein entsprechendes Privatnutzungsverbot vereinbart werden. Dies sollte auch entsprechend dokumentiert und die Einhaltung überprüfbar sein bzw. gewährleistet werden", rät Nöll.